

Richtlinie L (Leistungsrecht) – 001/2012 vom 14.06.2012

(Kosten der Unterkunft – angemessene Wohnfläche)

Gültig ab: sofort

Die Entscheidung des Bundessozialgerichts (B 4 AS 109/11 R) vom 16.05.2012 zu den in Nordrhein-Westfalen angemessenen Wohnungsgrößen im SGB II – Bereich ist umzusetzen.

Bei der Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft sind Punkt 8.2 der Wohnraumnutzungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen zugrunde zu legen.

Dies bedeutet, dass bei allen aktuellen Entscheidungen (Fortzahlungsanträgen / Neuanträgen / Wohnungsanmietungen / Anforderungen zur Senkung der Unterkunftskosten) ab sofort von einer angemessenen Wohnungsgröße von 50 qm Wohnfläche für einen Single-Haushalt auszugehen ist. Für jede weitere Person erhöht sich die angemessene Wohnfläche um 15 qm, so dass sich folgende Werte ergeben:

Angemessene Wohnfläche nach BSG Urteil vom 16.05.2012	
für die 1. Person:	50 qm
für 2 Personen:	65 qm
für 3 Personen:	80 qm
für 4 Personen:	95 qm
für 5 Personen:	110 qm
für jede weitere Person zusätzlich	15 qm

Diese neuen Werte bei den angemessenen Wohnungsgrößen sind ab 01.05.2012 zu berücksichtigen.

Alle Fälle, bei denen nicht die tatsächlichen Kosten der Unterkunftskosten im Rahmen der Bedarfsermittlung berücksichtigt werden, sind umgehend aufzugreifen. Anträge nach § 44 SGB X sind dafür nicht erforderlich.

Durch den Rechtsstaatsgedanken aus Artikel 20 Grundgesetz (GG) besteht die Verpflichtung, Entscheidungen zu überprüfen und eine erkennbare Rechtswidrigkeit zu beseitigen.

Einmalige Beihilfen

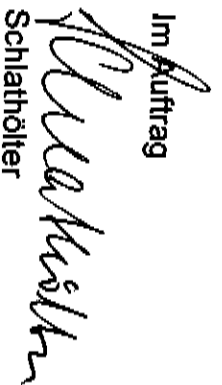
Bei der Bedarfsberechnung sind die neuen Angemessenheitskriterien zu berücksichtigen.

Heiz- und Betriebskosten

Bei der Angemessenheitsprüfung sind die neuen Wohnungsgrößen zu berücksichtigen. Dies gilt für alle Heiz- und Betriebskostenabrechnungen mit der Fälligkeit ab Mai 2012.

Für den Personenkreis der Alleinerziehenden und junger Ehepaare ist bei Besonderheiten im Einzelfall zu entscheiden.

Im Auftrag



Schlathöler

Weitere Informationen und Hinweise zur BSG-Entscheidung vom 16.05.2012 als Anlage zu der vorstehenden Weisung (Stand 14.06.2012)

Die Vorgehensweise für Zeiträume vor dem 01. Mai 2012 ist aktuell noch nicht geklärt.

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS) als Aufsichtsbehörde wird nach Vorliegen des Volltextes des BSG-Urteiles seine Rechtspositionierung den zugelassenen kommunalen Trägern (zKT) mitteilen. Nachfolgend der Terminbericht und das Schreiben des MAIS:



Terminbericht BSG
vom 16.05.20...



Schreiben des MAIS
vom 25.05.2...

Zeiträume vor dem 01.05.2012 können insbesondere betroffen sein, weil

- über Anträge aus dieser Zeit noch nicht abschließend entschieden ist
- Anträge nach § 44 SGB X vorliegen
- Widerspruchsverfahren noch offen sind
- Klageverfahren anhängig sind

Über das Vorgehen in diesen Fällen kann noch keine definitive Aussage getroffen werden.

Allerdings muss über die Anträge, insbesondere Erst- und Fortzahlungsanträge, bei denen der Kunde seinen Mitwirkungspflichten vollständig nachgekommen ist, entschieden werden. Ist die Höhe der angemessenen Unterkunftskosten strittig, ist für den Zeitraum ab 01.05.2012 eine Entscheidung nach den neuen Wohnungsgrößen zu treffen. Für den Zeitraum davor ist vorläufig von den „alten“ Werten auszugehen und im Bescheid ist darauf hinzuweisen, dass eine endgültige Entscheidung noch erfolgt.

Anträge nach § 44 SGB X sind mit Hinweis auf die noch ungeklärte Rechtslage für den Zeitraum vor dem 01.05.2012 zurückzustellen. Änderungen, die zu Nachzahlungen ab dem 01.05.2012 führen sind allerdings zeitnah vorzunehmen. Der Kunde ist per Änderungsbescheid über diese Nachzahlung zu informieren. Zeiträume vor Mai 2012 sollten die Änderungsbescheide nicht umfassen.

Widerspruchsentscheidungen sind ebenfalls, soweit möglich, zurückzustellen. Die Zeiträume ab 01.05.2012 müssten, aufgrund der Verpflichtung zur Rechtsstaatlichkeit und unabhängig von den Widerspruchsverfahren, direkt in den Bezirksstellen geändert werden.

Zuschlag von 10% für Single-Haushalte

Derzeit berücksichtigen sechs der zehn Städte diesen Zuschlag. Keine Berücksichtigung findet er in Datteln, Gladbeck, Marl und Oer-Erkenschwick. Es ist davon auszugehen, dass die anderen Städte nunmehr prüfen, ob dieser Zuschlag unter Berücksichtigung der neuen Angemessenheitswerte und der jeweiligen örtlichen Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt weiterhin erforderlich ist. Zukünftige Regelungen müssen aber immer noch dazu führen, dass in den jeweiligen Städten ausreichender Wohnraum zu den als angemessen angesehenen Kosten zur Verfügung steht, da nur dann Gerichtsfestigkeit gegeben sein kann.

Einmalige Beihilfen / Heiz- und Betriebskostenabrechnungen

Liegen noch Anträge aus der Zeit vor dem 01.05.2012 vor, über die noch nicht entschieden wurde, ist vorläufig nach den „alten“ Angemessenheitsgrenzen zu entscheiden.